

V E R E I N B A R U N G
FÜR BERUFSPRAKTIKANTINNEN UND BERUFSPRAKTIKANTEN
(KA 2017 Nr. 98)

zwischen

.....

(nachfolgend „Träger“)

und

Frau/Herrn,

geb. am, wohnhaft

(nachfolgend
„Berufspraktikantin/Berufspraktikant“).

§ 1

Einsatzbereich, Praktikumszeit

(1) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant wird in der Zeit vom bis zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen im Bereichin als Berufspraktikantin oder Berufspraktikant eingesetzt.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt % eines Vollbeschäftigten, das sind zurzeitStd./Woche.

§ 2

Grundordnung

Für das Berufspraktikantenverhältnis gilt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 20. Oktober 1993 (KA 1993 Nr. 200) in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Geltung der Ordnung für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

Für das Berufspraktikantenverhältnis gilt die „Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten“ vom 22. Mai 2017 (KA 2017 Nr. 98) in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Vergütung

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant erhält eine monatliche Vergütung von z. Zt....EUR.

§ 5

Pflichten des Trägers

Der Träger ist verpflichtet,

- die für das Berufspraktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln,
- eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,

§ 6

Pflichten der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet,

- das Berufspraktikum gewissenhaft zu betreiben,
- die Weisungen der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters bzw. des Trägers zu befolgen,
- die vereinbarte Anwesenheitszeit einzuhalten,
- dem Träger die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
- die ihr oder ihm im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Bisherige mündliche oder schriftliche Zusagen und Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Berufspraktikantin/Berufspraktikant

Unterschrift Träger
